



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 66 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 27. Mai 2005

Nachtrag Nr. 66 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 27. Mai 2005 zu den bereits veröffentlichten

1. Verkaufsprospekten und Nachträgen:

- unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 28. August 2003 sowie
- hierzu ergänzende Nachträge gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

betreffend die Emission von **Garantiezertifikaten**

Es wird folgender **Anhang 2 „Bedingungen des XXX-Garant“** eingefügt

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt Inhaber-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro XXX, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige bis zu XXX Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro XXX (die „Schuldverschreibungen“).
- (2) Die Schuldverschreibungen notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gem. § 24 Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 i.d.g.F.) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibungen in Form von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effektingiroverkehr sind sie einzeln übertragbar.
- (3) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Schuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3 Kupon

- (1) Zuzüglich zur Zahlung des Nennbetrages am Fälligkeitstag (siehe § 6) erfolgen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Kuponzahlungen in nachstehender Höhe (siehe Abs. (2)) an den nachstehenden Kuponzahlungstagen (siehe Abs. XX), wobei [keine] Stückzinsberechnung erfolgt.
- (2) Der "**Kupon**" wird wie folgt berechnet:

XXX

Sonstige Angaben im Zusammenhang mit dem Kupon:

XXX

§ 4 Basket / Basiswert

Der Basiswert der Schuldverschreibungen ist:

XXX

§ 5 Laufzeit, Zeichnungsbeginn

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am XXX und endet mit Ablauf des XXX. Die Papiere liegen ab XXX zur Zeichnung auf.
- (2) Die Zeichnung der Schuldverschreibungen erfolgt XXX.

§ 6 Tilgung / Zahlungen

- (1) Sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gemäß § 7 getilgt werden, werden sie – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß Abs. (2) – am XXX („**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, wird dieser Tag auf den nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag verschoben.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, die Kuponzahlungen und den Rückzahlungsbetrag in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 7 Vorzeitige Rückzahlung / Knock-Out Event

XXX.

§ 8 Anpassung

- (1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Ausgeber einer Aktie ein Potentielles Anpassungsereignis (Abs (2)) ankündigt, durch das der theoretische Wert der betroffenen Aktie (§ 4) infolge Verwässerung oder Konzentration der betroffenen Aktien verändert wird,
 - (a) hat die Emittentin diese Bedingungen entsprechend anzupassen, um den Auswirkungen der Veränderung Rechnung zu tragen (ausgenommen wenn nur die Volatilität, erwartete Dividenden, die Effektenkreditverzinsung oder die Liquidität betroffen ist), oder
 - (b) kann die Emittentin die entsprechenden Anpassungen übernehmen oder auf jene verweisen, die an Optionskontrakten der betroffenen Aktien an einer Termin- und Optionsbörse, an der mit diesen Optionskontrakten gehandelt wird, vorgenommen wurden.

Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze dieses § 8 . Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 .

- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist im Hinblick auf eine Aktie:

- (a) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „Fusionsereignis“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (b) die Ausgabe oder Gewährung von (A) solchen Aktien oder (B) sonstigen Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft berechtigen oder (C) Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, die vom Ausgeber der betroffenen Aktie direkt oder indirekt erworben oder gehalten werden, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme, oder (D) sonstiger Arten von Wertpapieren, Rechten, Optionen oder anderen Vermögensgegenständen, jeweils an bestehende Aktionäre und für eine Gegenleistung, die gemäß billigem Ermessen der Emittentin unter dem jeweiligen Marktpreis liegt;
- (c) jede außerordentliche Dividende;
- (d) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (e) ein Rückkauf von Aktien durch deren Ausgeber oder dessen Tochtergesellschaften, sei es mit Gewinnen oder aus Rücklagen, unabhängig von der Gegenleistung (Geld, Wertpapiere oder andere);
- (f) hinsichtlich des Ausgebers einer Aktie ein Ereignis aufgrund eines Aktienprogramms oder einer Abwehrmaßnahme gegen eine feindliche Übernahme, wonach in bestimmten Fällen, bevorzugte Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder Rechte auf Aktien zu einer Gegenleistung, die nach billigem Ermessen der Emittentin nicht dem Marktwert entspricht, ausgegeben werden, wodurch Aktionärsrechte verteilt werden oder von gewöhnlichen Aktien oder sonstigen Aktien des Ausgebers unterschiedliche Aktionärsrechte entstehen (vorausgesetzt, dass eine Anpassung aufgrund eines solchen Ereignisses rückgängig gemacht wird, wenn die gewährten Rechte zurückgenommen werden);
- (g) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktie hat.

§ 9 Sonstige Ereignisse

- (1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in Bezug auf eine Aktie ein Angebot gegen Gewährung von Anteilen, Geld oder anderen Vorteilen auf Übernahme (insbesondere Übernahme von zumindest 10 % der Stimmrechte oder Erwerb, Erhalt oder Übernahme von 100% der Aktien, jeweils nach billigem Ermessen der Emittentin auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen) oder auf Zusammenschluss (insbesondere Verschmelzung, Fusion, Zusammenschluss, Konzernbildung, Konsolidierung, zwingender Aktientausch, Umwandlung, Umtausch von Aktien, Entstehen neuer oder Umwandlung in andere Aktiengattungen, Übernahme von 100% der Aktien oder Stimmrechte, jeweils nach billigem Ermessen der Emittentin auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen) gestellt wird, kann die Emittentin entweder
 - (a) diese Bedingungen entsprechend abändern und den Zeitpunkt für ihre Wirksamkeit bestimmen, um angemessen den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen (soweit diese Auswirkungen nicht nur die Volatilität, erwartete Dividendenzahlungen, Effektenkreditverzinsung oder die Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Schuldverschreibungen

betreffen), wobei die Emittentin die entsprechenden Abänderungen übernehmen oder auf jene verweisen kann, die an Optionskontrakten der betroffenen Aktien an einer Termin- und Optionsbörse, an der mit diesen Optionskontrakten gehandelt wird, vorgenommen wurden; oder

- (b) die Schuldverschreibungen unter Angabe des „Kündigungsbetrages“ (Abs. (3)) kündigen, sofern eine Abänderung gemäß Pkt. (a) nach billigem Ermessen der Emittentin zu keinem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führt.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen der Emittentin eine Aktie von einer Verstaatlichung, einem De-Listing, einer Insolvenz (worunter insbesondere auch Konkurs, Ausgleich, freiwillige und unfreiwillige Auflösung, Liquidation, Moratorium und Reorganisation fallen) oder ähnlicher Maßnahmen betroffen ist, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen unter Angabe des „Kündigungsbetrages“ (Abs. (3)) aufkündigen.
- (3) Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin automatisch drei Bankgeschäftstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Inhaber von Schuldverschreibungen bezüglich jeder von ihm gehaltener Schuldverschreibung einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird.
- (4) Die gemäß Abs. (1) und (2) vorgenommenen Abänderungen und Kündigungen werden gemäß § 15 bekannt gemacht.

§ 10 Marktstörung; Ersatzpreis

- (1) Eine „Marktstörung“ bedeutet

XXX.

- (2) Ein „Börsegeschäftstag“ ist XXX.

- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 11 Aufstockung / Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Schuldverschreibungen davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Schuldverschreibungen.
- (4) Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. (2) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 15 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 13) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Schuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 15 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 Börseseinführung

Die Schuldverschreibungen werden in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG sowie in den Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse einbezogen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- (2) Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Die Ansprüche auf die Zahlung von Kupons verjähren nach drei Jahren. Der Anspruch auf die Rückzahlung des Nominales der Schuldverschreibungen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 18 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Schuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

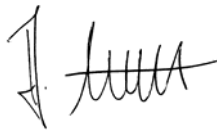
§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Schuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (2) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Schuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 27 Mai 2005



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Mag. Heike Arbter
Stv. Direktor